



REGLEMENT über den Bereich Dan Judo und die Judo-Dangradierungen

Gültig ab 1. April 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Gegenstand	2
2.	Organisation / Zuständigkeiten	2
3.	Dan-Kommission für alle Danprüfungen 1. - 6. Dan und Verleihungen von Dangraden verdienst- und ehrenhalber	3
4.	Dan-Experten Judo	4
5.	Experten Seminar / Aus- und Weiterbildung	4
6.	Verleihung der Dan-Grade	5
7.	Dan-Prüfungen 1. - 5. Dan	5
8.	Dan-Prüfungen 6. Dan	6
9.	Homologierung von Dan-Graden ausländischer Verbände	7
10.	Eintrag der Dan-Grade im SJV-Ausweis	8
11.	Diplome	8
12.	Einsprachen	8
13.	Allgemeines	8
14.	Verleihung von Dan-Graden ehrenhalber	8
15.	Originaltext	8
16.	Geltung / Auslegung / Inkraftsetzung	8
Anhang 1 Anwendungsbestimmungen (Prüfungen) 1. - 5. Dan		10
1.	Allgemeine Bedingungen	10
2.	Kursbesuche und Vorbereitungszeiten zwischen zwei Gradierungen	10
3.	Erste Hilfe / Kuatsu	11
4.	Prüfungsformeln	11
5.	Inhalt der Prüfung	12
6.	Ablauf der Prüfung	13
7.	Allgemeines	13
8.	Anerkannte Katas (Kodokan-Katas)	14
9.	Genehmigung	14
Anhang 2 Anwendungsbestimmungen (Prüfung) 6. Dan		15
1.	Allgemeine Bedingungen	15
2.	Einstufungen und Prüfungs-Formeln	15
3.	Zulassungsbedingungen	16
4.	Prüfungen / Vorführungen	16
5.	Ungenügende Leistungen	17
6.	Genehmigung	17

Anhang 3 Reglement und Bestimmungen Verleihung Dangrade verdient- und ehrenhalber	
1. Allgemeine Bedingungen	15
2. Anforderungen und Tabellen	16
3. Genehmigung	16

Anhang 4	
Zusammenfassung Zulassungsbedingungen und Prüfungsinhalte für Dangrade	17

1. Gegenstand

Das vorliegende Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbandes (SJV) für den Bereich Dan Judo, die Organisation im Bereich Dan und die Zuständigkeiten, sowie die Bedingungen für die Judo-Dangradierungen.

Das vorliegende Reglement gilt, wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, gleichermassen für Damen wie für Herren (die männliche Form soll als allgemein betrachtet werden und gilt somit für beide Geschlechter). Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements.

2. Organisation / Zuständigkeiten

Die Unterabteilung Dan Judo, nachfolgend "UADJ" genannt, welche sich in der Abteilung Ausbildung des Departements Judo befindet, ist für alle Belange Dan Judo zuständig. Der Chef dieser Unterabteilung leitet die Unterabteilung Dan Judo und vertritt deren Interessen im Departement Judo.

Die Unterabteilung Dan Judo ist zuständig für

- a. Ausarbeiten von Reglementen und Weisungen im Bereich Dan Judo
- b. Organisation und Durchführung von Dan-Prüfungen
- c. Homologierung von ausländischen Dan-Graden
- d. Ernennung der Dan-Experten
- e. Beschaffung von Diplomen des KODOKAN
- f. Zusammenarbeit mit der Unterabteilung Judotrainer / dipl. Lehrer und der Unterabteilung Kodokan Kata im Zusammenhang mit der Experten Aus- und Weiterbildung
- g. Aktivitäten welche die Förderung der Danträger und den Bereich Dan unterstützen.

Die Dan-Kommission ist für alle regulären Danprüfungen 1. – 6. Dan und Verleihung von allen Dangraden dienst- und ehrenhalber zuständig.

Die Dan-Experten sind für die ordnungsgemässe Durchführung und die Abnahme der ihnen zugeordneten Dan-Prüfungen zuständig. Sie sind Mitarbeiter der Unterabteilung Dan im Departement Judo.

Die Geschäftsstelle des SJV verwaltet das Archiv der Danträger, in welchem alle Prüfungsent-scheide, Verleihungen und Homologierungen aufbewahrt werden.

Alle Kyu-Grade bis und mit 1. Kyu (Braungurt) werden durch Clubs und Schulen des SJV verliehen (vergl. Reglement Mitgliederwesen).

Gegen diejenigen, welche einen Dan-Grad tragen, der nicht nach den bestehenden Reglementen des SJV erworben wurde, wird durch die UADJ ermittelt. Die UADJ kann im Falle des Missbrauches folgende Massnahmen treffen:

- a. Rückstellung der Gradierung
- b. Weiterleitung an die Disziplinarcommission zur Ahndung

3. Dan-Kommission für alle Danprüfungen 1. - 6. Dan und Verleihung von Dangraden verdienst- und ehrenhalber

Die Dan-Kommission der Unterabteilung Dan Judo ist hauptsächlich eine technische Kommission, welche von Inhabern ab 6. Dan besetzt ist.

Diese Dan-Kommission auf sehr hohem Niveau soll dazu beitragen, den Wert der Judo-Dangrade im SJV aufrecht zu halten. Es soll auch im Rahmen einer Steigerung, in Harmonie und Hierarchie zum Ausdruck kommen. Die Dan-Kommission muss bestrebt sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Anzahl hoch- und höchstgradierter Danträger in pyramidenartiger Form aufzubauen, dh. auf eine gewisse Anzahl Träger des 6. Dangrades steht ein Träger des 7. Dangrades gegenüber. Sie ist verantwortlich, dass die Aus- und Weiterbildung der Danexperten auf sehr hohem Niveau erfolgt.

3.1. Zusammensetzung der Dan-Kommission

Die Dan-Kommission besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus dem Chef der Unterabteilung Dan Judo, dessen Stellvertreter, dem Chef der Unterabteilung Kodokan Kata und dem Kodokan-Delegierten, sowie die von der Kantonalpräsidentenkonferenz (KPK) gewählten 4 Vertreter (je einer pro Region) der Ehrendankommission. Diese müssen jedoch mindestens den 6. Dangrad innehaben. Sollte in einer Region kein entsprechend hoch gradiertes Mitglied vorhanden sein, so kann ein zusätzliches Mitglied von einer anderen Region gewählt werden.

Die Mitglieder der Dan-Kommission, ausgenommen der Kodokan-Delegierte, müssen alle vier Jahre in ihrer Funktion bestätigt werden.

3.2. Aufgaben der Dan-Kommission:

Die Kommission erstellt die Bestimmungen zur Verleihung von Dangraden verdienst- und ehrenhalber im Judo. Diese Bestimmungen sind zur Genehmigung dem Vorstand und der KPK zu unterbreiten.

Die Dan-Kommission hat darüber zu wachen, dass Reglemente die in ihren Bereich fallen, jederzeit nachgeführt sind.

Die Dan-Kommission organisiert ihre 6. Dan-Prüfungen oder -Vorführungen selbst und verleiht den 6. Dangrad. Sie bestimmt ihre Dan-Experten für 6. Dan-Prüfungen / Vorführungen selbst.

Verdienst- oder Ehrendangrade ab 6. Dangrad sind von einem Mitglied der Dankommission in einem würdigen Rahmen zu übergeben.

Die Verleihung von Verdienst- und Ehrendangraden ist auf der Homepage des SJV zu veröffentlichen.

Die Dan-Kommission ist zuständig für die Homologierung von Dangraden, welche nicht durch den SJV verliehen wurden.

Allein die Dankommission ist zuständig für die Genehmigungen von Abweichungen jeglicher Art zu den reglementarischen Bestimmungen und Vorgaben für die Zulassung zu regulären Danprüfungen und die Erteilung von Verdienst- und Ehrendangraden.

3.3. Funktion der Dan-Kommission:

Die Dan-Kommission trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung um Pendenzen und die anstehenden Anträge für 6. Dangrad und Verdienst- oder Ehrendangrade zu erledigen. Die Geschäfte sind vom Unterabteilungschef vorzubereiten und mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Dan-Kommissionsmitglieder zu versenden. Nur vorbereitete Anträge und Geschäfte können durch die Dan-Kommission behandelt werden. Für Beschlüsse ist die Anwesenheit von 2/3 der Dankommission nötig und werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Chef der Dan-Kommission den Stichentscheid.

Verhinderte Dan-Kommissionsmitglieder können wohl schriftlich ihre Meinung zu den Geschäften mitteilen, doch dürfen diese nicht in der Abstimmung berücksichtigt werden. Eine Vertretung eines Dan-Kommissionsmitgliedes ist nicht zulässig.

4. Dan-Experten Judo

Die Dan-Experten werden durch die UADJ gewählt. Sie müssen alle 4 Jahre in ihrer Funktion bestätigt werden. Die Voraussetzungen zur Wahl als Dan-Experte sind folgende:

- mindestens 5. Dan Judo
- dipl. Judo-Lehrer SJV
- aktiver Kata-Instruktor
- 2 Jahre anerkannte Arbeit als Kata-Instruktor

Die Regional- oder Kantonalverbände, sowie die UADJ und das Departement Judo können qualifizierte Kandidaten als Dan-Experten vorschlagen. Die UADJ untersucht die Vorschläge aufgrund der persönlichen Qualifikation des Kandidaten und der regionalen Bedürfnisse.

5. Experten Seminar / Aus- und Weiterbildung

Die UADJ organisiert jedes Jahr ein Seminar von 1 bis 2 Tagen für Dan-Experten. Die Dan-Experten sind verpflichtet, dieses Pflichtseminar oder ein Katamodul, welches von der

Unterabteilung Kodokan Kata angeboten wird, jährlich zu besuchen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so wird den Betreffenden der Dan-Experte aberkannt.

Den Experten wird empfohlen, weitere entsprechende Aus- und Weiterbildungskurse der Unterabteilung Ausbildung Judo, insbesondere der Unterabteilung Kodokan Kata zu besuchen.

6. Verleihung der Dan-Grade

Die Dan-Grade 1. - 5. Dan werden auf Grund eines bestandenen Examens verliehen. Der 6. Dan wird auf Grund einer Prüfung oder Vorführung verliehen.

Ein höherer Dan-Grad kann in jedem Fall nur verliehen werden, wenn die vorhergehenden Grade durch die UADJ bestätigt wurden.

7. Dan-Prüfungen 1. - 5. Dan

7.1. Prüfungs-Experten

Die Prüfungsexperten werden durch den Chef Unterabteilung Dan oder durch dessen Stellvertreter für die Prüfungen einberufen. Sie umfasst jeweils drei Experten, wovon einer als Präsident der Jury amtiert. Von den Prüfungsexperten muss mindestens einer höher und zwei sollten mindestens gleich hoch gradiert sein, als der Grad, für den sich der Kandidat zur Prüfung meldet.

7.2. Grundlagen

Die Judo-Techniken und die Kata des KODOKAN bilden die Basis für die Prüfungen (vgl. Zusammenfassung der Zulassungsbedingungen, Anhang 4).

7.3. Zulassungsbestimmungen / Anmeldung und Aufgebot zur Prüfung

Die Anmeldung zur Dan-Prüfung erfolgt durch den Verantwortlichen des Clubs oder der Schule, in welcher der Kandidat Mitglied ist. Sie muss mit dem offiziellen Formular an die Geschäftsstelle des SJV eingereicht werden. Das Anmeldeformular muss den offiziellen Stempel des Clubs oder der Schule, sowie den Namen des Unterzeichners in Blockschrift unterhalb seiner Unterschrift enthalten. Die Anmeldefrist beträgt sechs Wochen. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen die Voraussetzungen, die in diesem Reglement erwähnt sind, erfüllt sein. Die Anmeldung ist nur gültig, sofern die Prüfungsgebühr auf das Postcheck-Konto des SJV einbezahlt wurde. Der Anmeldung müssen die gemäss den Zulassungsbedingungen notwendigen Dokumente, sowie ein Auszug aus dem Eidg. Zentralstrafregister (EZR), welcher nicht älter als 3 Monate sein darf, beigelegt werden. Sofern der Kandidat Ausländer ist und im Ausland wohnt, hat er ein entsprechendes Dokument aus dem Strafregister des Landes, in welchem er wohnt, beizulegen.

Die UADJ untersucht die Anmeldungen der Kandidaten. Je nach Gewichtung der Einträge im Strafregister, oder im Falle von negativen Kenntnissen über das allgemeine Verhalten des Kandidaten oder im Falle von Verstössen des Kandidaten gegen die Budo-Ethik oder die Interessen des SJV, kann die UADJ die Zulassung zur Prüfung zurückstellen oder verweigern. Der begründete Entscheid wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Besteht bei einem Kandidaten eine körperliche Behinderung, welche eine Prüfung gemäss vorliegendem Reglement nicht möglich

macht, kann die Dan-Kommission eine Spezialprüfung organisieren, wobei der Prüfungsinhalt den gegebenen Umständen angepasst wird. In einem solchen Fall muss der Kandidat ein Arzteugnis über die Befähigung zu dieser Prüfung einreichen.

7.4. Prüfungsdaten

Die Prüfungsdaten werden durch die UADJ festgelegt und auf der Homepage sowie dem ‚Dojo‘ des SJV publiziert. Die Prüfungen sind in ihrer Anzahl so zu organisieren, dass die frühestens um 09.00 Uhr beginnen und um 18.00 Uhr enden.

7.5. Ablauf der Prüfung

Die Prüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen, die einzeln bewertet und bestanden werden müssen:

1. Teil: Kata
2. Teil: Vorführung der Technik
3. Teil: Theorie

Wenn einer dieser Teile ungenügend bewertet wird, kann der Kandidat selber entscheiden, ob er die Prüfung fortsetzen will oder nicht.

7.6. Beurteilung der Prüfung

Die Prüfung wird als bestanden, teilweise bestanden, oder nicht bestanden beurteilt. Die Beurteilung erfolgt durch die Prüfungs-Jury gemäss Mehrheitsbeschluss. Sie wird dem Kandidaten durch den Jury-Vorsitzenden unmittelbar nach Ablauf der Prüfung mitgeteilt. Der Entscheid wird auf dem Anmeldeformular festgehalten und durch alle Mitglieder der Prüfungs-Jury unterzeichnet. Der Entscheid ist endgültig.

7.7. Wiederholung der Prüfung

Ein Kandidat, welcher einen oder alle Teile der Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach drei Monaten wieder bei der Geschäftsstelle des SJV zu Prüfung anmelden. Die Prüfungsgebühr ist erneut zu entrichten. Es müssen nur die nicht bestandenen Teile der Prüfung wiederholt werden.

8. Dan-Prüfungen / -Vorführungen 6. Dan

8.1. Anmeldung

Träger des 5. Dan, welche den Anforderungen zur 6. Dan-Prüfung entsprechen (Alter und Vorbereitungszeit), müssen die Anmeldung mit den Unterlagen durch den Verantwortlichen des Clubs oder der Schule, in welchem sie Mitglied sind, beim Chef der UADJ einreichen. Der Chef der UADJ reicht die Gesuche nach Überprüfung an die Dan-Kommission weiter, die allein über die Zulassungen entscheidet. Nach Studium des Dossiers entscheidet sie über die Annahme oder Ablehnung des Gesuchs. Bei einer Ablehnung hat die Beurteilungsjury ihren Entscheid schriftlich zu begründen.

Anrecht auf Prüfungszulassung besteht keine.

Die Dossiers und Entscheidungen werden im Archiv der Geschäftsstelle des SJV archiviert. Bei Annahme des Gesuchs werden die Kandidaten über die Bedingungen aufgeklärt, unter welchen sie den höheren Dangrad erreichen können.

Mit der Annahme des Gesuchs werden die Kandidaten aufgefordert ein Prüfungs- / Vorführprogramm einzureichen, welches von der Dan-Kommission zu genehmigen ist.

8.2. Zulassungsbestimmungen

Was die höheren Gradierungen betrifft, zählen die Leistungen in der aktiven Wettkampftätigkeit des Kandidaten für eine Beurteilung mit. Die Kontinuität und Leistungen in der Praxis sind im Weiteren für die Danverleihung massgebend. Das Betragen und die Solidarität zum SJV in allen Belangen bilden ebenfalls ein wesentliches Kriterium in der Beurteilung. Im weiteren zählen auch Amtszeiten als Funktionär oder Mitarbeiter im SJV für die Beurteilung.

Die detaillierten Einstufungs- und Zulassungsbedingungen sind im Anhang 2 ersichtlich.

8.3. Gebühren

Die UADJ legt die Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren jeweils im voraus fest. Diese sind von den Kandidaten mit der Eingabe der Kandidatur auf das Postcheck-Konto des SJV einzuzahlen, ansonsten die Dossiers nicht behandelt werden.

8.4. Prüfungsdaten

Die Prüfungs- / Vorführungsdaten werden durch die Dan-Kommission festgelegt und auf der Homepage des SJV publiziert. Die Prüfungen / Vorführungen sind öffentlich und sollen in angemessenem Rahmen stattfinden.

9. Homologierung von Dan-Graden ausländischer Verbände

9.1. Grundsatz

Alle Mitglieder von SJV Clubs oder Schulen sind verpflichtet, nicht vom SJV verliehene Dan-Grade durch die UADJ homologieren zu lassen.

Der Grad wird homologiert, sofern er durch einen von der EJU offiziell anerkannten Landesverband verliehen wurde und der Kandidat keine Gelegenheit hatte, die Prüfung in der Schweiz abzulegen (z.B. Ausländer oder Schweizer, die länger als sechs Monate im Ausland waren). Dies gilt gleichfalls, wenn ein Grad aufgrund intensiver und langjähriger Beziehungen zu einem ausländischen Verband verliehen wurde.

9.2. Zuständigkeit

Die UADJ ist zuständig für die Homologierung von Dan-Graden, welche nicht durch den SJV verliehen wurden. Die Dan-Kommission ist berechtigt, die Homologierung von der Ablegung einer Prüfung oder eines Tests abhängig zu machen, oder diese nur bis zu einem gewissen Grad

vorzunehmen. Die Zulassungsbestimmungen gemäss Zif. 7.3 resp. Zif. 8.2 müssen grundsätzlich erfüllt sein.

9.3. Anmeldung zur Homologierung

Die Bestimmungen von Zif. 7.3 resp. Zif. 8.2 sind für die Anmeldung zur Homologierung analog anwendbar. Ausserdem muss eine schriftliche Bestätigung des ausländischen Verbandes vorgelegt werden. Für die Homologierung ist eine Gebühr gemäss Gebührenverordnung zu entrichten.

10. Eintrag der Dan-Grade im SJV-Ausweis

Der erworbene Dan-Grad wird von den prüfenden Dan-Experten nach bestandener Prüfung im SJV-Ausweis eingetragen. Homologierte Grade werden vom Chef der UADJ eingetragen.

11. Diplome

Für jeden verliehenen Dan-Grad wird ein Diplom des SJV ausgestellt. Dieses Diplom wird vom Präsidenten des SJV und vom Chef der UADJ unterzeichnet.

Homologierte Dan-Grade werden im SJV-Ausweis eingetragen, es werden jedoch keine Diplome dafür ausgestellt.

12. Einsprachen

Einsprachen können nur vorgebracht werden, wenn die Dan-Prüfung nicht gemäss dem bestehenden Prüfungsreglement durchgeführt wurde. Gegen den Entscheid der prüfenden Dan-Experten ist ansonsten keine Einsprache möglich. Sie sind innert 10 Tagen nach dem Entscheid (Datum des Poststempels) beim Chef der UADJ einzureichen. Sofern die Einsprache begründet ist, kann der Kandidat zu einer neuen Prüfung aufgeboten werden, ohne dass er die Prüfungsgebühr neu entrichten muss.

13. Allgemeines

Die Kandidaten, sowohl Tori als auch Uke, haben alle Prüfung oder Vorführungen in einem weissen und sauberen Judogi abzulegen.

Film- und Videoaufnahmen sind nicht gestattet. Fotografieren (ohne Blitz) während den Prüfungen sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Kandidaten gestattet.

14. Auslegung, Geltung und Inkraftsetzung

Für den Fall von Unklarheiten bei der Auslegung des Textes ist die deutschsprachige Version dieses Reglements massgebend.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des SJV am 24. März 2006 genehmigt und tritt ab 1. April 2006 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente, Nachträge und Anhänge.

Der Präsident

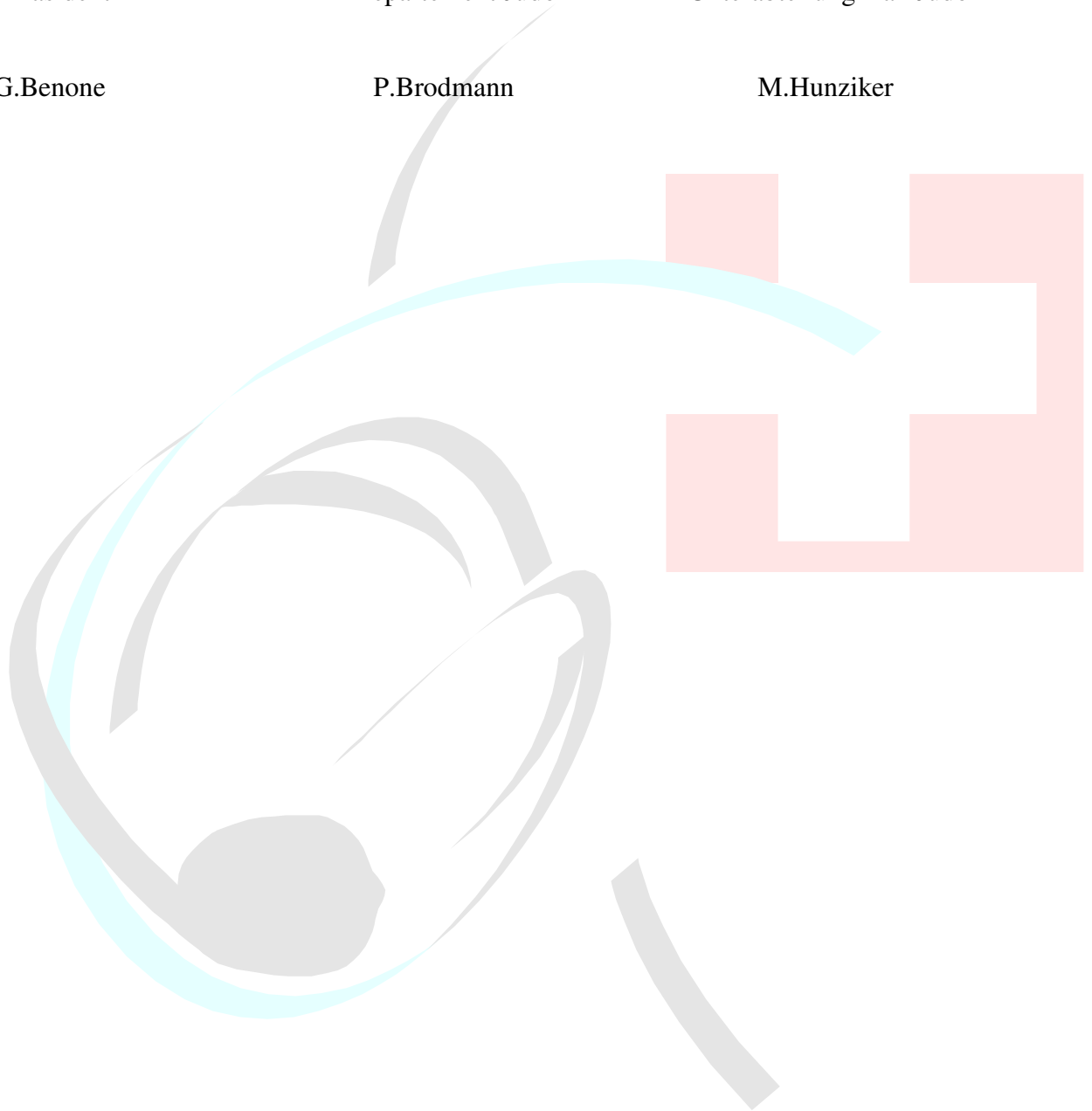
Departement Judo

Unterabteilung Dan Judo

G.Benone

P.Brodmann

M.Hunziker



Anhang 1

Anwendungsbestimmungen (Prüfungen) 1. - 5. Dan

1. Allgemeine Bedingungen

Sämtliche Bedingungen und Voraussetzungen des Reglements über die Judo Dan-Gradierung müssen von allen Kandidaten erfüllt werden (Damen und Herren).

Jeder Kandidat muss seit mindestens drei Jahren im Besitz eines gültigen SJV-Ausweises, inkl. der entsprechenden Jahreslizenzen, oder eines Ausweises eines ausländischen Verbandes, welcher der Europäischen Judo Union (EJU) und/oder der Internationalen Judo Föderation (IJF) angehört, sein. Ausländer, welche Inhaber eines solchen Ausweises sind, müssen nebst diesem Dokument zusätzlich seit mindestens einem Jahr im Besitze eines gültigen SJV-Ausweises sein.

Der Kandidat hat regelmässig zu trainieren und sich gut vorbereitet zur Prüfung anzumelden. Der Club/die Schule bestätigt dies bei der Prüfungsanmeldung und trägt die Mitverantwortung. Ausserdem ist der Kandidat selbst für die gute Vorbereitung und die entsprechende Wahl seines Uke verantwortlich.

2. Kursbesuche und Vorbereitungszeiten zwischen zwei Gradierungen

Die erforderlichen Kurse und Wartezeiten sind auf der Tabelle (Anhang 3) ersichtlich.

Die vorgeschriebenen Katakurse müssen mehrheitlich in der oder den Katas absolviert worden sein, die für die Prüfung des betreffenden Dangrades vorgeschrieben sind

Instruktions- und Ausbildungskurse (für Trainer, Lehrer) sowie J+S Kurse werden anerkannt, wenn sie die Bedingungen der Kursreglemente SJV und der Organisation J+S erfüllen.

Die UADJ kann auf Gesuch hin Funktionäre und Mitarbeiter des SJV, die Inhaber des Judo-Lehrerdiploms sind, und lizenzierte Kampfrichter teilweise oder vollständig vom Besuch obligatorischer Kurse dispensieren. Alle anderen Zulassungsbedingungen müssen vollständig erfüllt sein.

Kandidaten, die Dan-Träger sind und seit ihrer letzten Gradierung an einer Schweizer Kata-Meisterschaft eine Medaille mit einem Minimum von 27 Punkten erhalten haben, können, nach Entscheid der UADJ, die Prüfung nach einer niedrigeren Formel (als die entsprechend höchste Formel) absolvieren. Dieselbe Regelung wird bei technischen Funktionären und Mitarbeitern, welche offiziell vom SJV anerkannt sind, sowie für lizenzierte Kampfrichter angewendet. Funktionäre, Mitarbeiter und Kampfrichter, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen eine schriftliche Anfrage einreichen, die vom entsprechenden Abteilungschef (für technische Funktionäre), oder vom Unterabteilungschef (für Kampfrichter) unterzeichnet ist. Der endgültige Entscheid über die Zulassung zur Prüfung liegt bei der Unterabteilung Dan Judo.

3. Erste Hilfe / Kuatsu

Inhaber eines Lebensretterausweises (max. 5 Jahre alt), Kuatsu-Instruktoren SJV, Ärzte, Personen mit einer medizinischen Ausbildung, Militär-, Zivilschutz-, oder Polizei, Krankenpfleger, bzw. Sanitäter, aktive Mitglieder von Samariternvereinen oder ähnlichen Organisationen sind vom Besuch der obligatorischen Kuatsu-Kurse dispensiert. Der Anmeldung zur Prüfung muss eine Bestätigung beigelegt werden, welche die Zugehörigkeit zu einer der oben erwähnten Organisationen festhält.

4. Prüfungsformeln

4.1. Die Wahl der Prüfungsformel ist von der Wettkampfleistung abhängig

- Formel I Maximale Wettkampfleistung
Es zählen alle Punkte, die bei offiziellen und vom SJV bewilligten Wettkämpfen erzielt wurden.
- Formel II Hauptakzent Wettkampf
Gleiche Punkte-Bewertung wie bei Formel I. Die zusätzlichen Anforderungen sind jedoch umfassender.
- Formel III Mit Wettkampf-Erfahrung (für die Prüfung bis und mit 3. Dan)
Ohne Wettkampf-Punkte (für die Prüfung zum 4. und 5. Dan)
Entsprechend höhere, zusätzliche Anforderungen als in Formel I und II.
- Formel IV Ohne Wettkampf-Punkte (für die Prüfung bis und mit 3. Dan)
Entsprechende Zusatzanforderungen.

4.2. Wertung der Wettkampfleistung

Die Siege werden nach Kampfpunkten (KP) gemäss den geltenden Wettkampfglementen gewertet:

Ippon	=	10 KP
Waza-ari	=	7 KP
Yuko	=	5 KP
Koka	=	3 KP
Kinsa	=	1 KP

4.3. Minimal-Grade des Besiegten

Für den Kandidaten zählen alle Siege über Gegner, die mindestens Träger des 1. Kyu (Braungurt) sind.

4.4. Mindestalter

Es zählen nur diejenigen Siege, welche ab dem 14. Altersjahr erzielt wurden und zwar über eine/n Gegner/in, der/die mindestens 15 Jahre alt ist (Geburtsjahr). Wettkampfpunkte werden ab dem 15. Altersjahr (Geburtsjahr) in den SJV-Ausweis eingetragen.

4.5. Gültige Wettkämpfe für die Gradierung

Es fallen nur die nachfolgend aufgezählten, offiziellen Wettkämpfe in Betracht:

- Internationale Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, jedoch ausschliesslich diejenigen, welche auf Aufgebot des SJV besucht werden.
- Alle regionalen und kantonalen innerhalb der Schweiz organisierten und vom SJV bewilligten und anerkannten Wettkampfanlässe.

4.6. Eintrag der Wettkampfpunkte

Zum Eintrag der Wettkampfpunkte im SJV-Ausweis sind berechtigt:

- die lizenzierten Kampfrichter
- die Mitglieder der Abteilung Turniere, welche für die offiziellen Anlässe des SJV delegiert oder beauftragt sind.

Wettkampfpunkte dürfen nur denjenigen Wettkämpfern/innen eingetragen werden, welche die Voraussetzungen des SJV erfüllen und mindestens den 1. Kyu (Herren) oder den 2. Kyu (Damen) tragen.

Die Wettkampfpunkte werden in der entsprechenden Rubrik des SJV-Ausweises wie folgt eingetragen:

Beispiel: Anzahl der Wettkämpfe:	5	-----	42	=	Wettkampfpunkte
			3	=	Anzahl der Siege durch Ippon

Durch Forfait des Gegners erzielte Wettkampfpunkte dürfen nicht in den Ausweis eingetragen werden.

5. Inhalt der Prüfung

5.1. Kata

Die Kata soll die Prinzipien der Techniken klar zeigen. Dabei wird insbesondere auf die richtige Reihenfolge, die Effizienz und die Präsentation (Rhythmus / Harmonie) Wert gelegt.

Diese Anforderungen gelten sowohl für den Kandidaten als auch für dessen Uke.

Damen können anstelle der Nage no Kata die Ju no Kata vorführen.

Kandidaten ab dem 40. Altersjahr sind berechtigt, die Nage no Kata nur als Tori zu zeigen. Sie müssen jedoch die Verantwortlichen der UADJ vor der Prüfung informieren und in der Lage sein, die Angriffe, Bewegungen und Reaktionen von Uke zu erklären.

5.2. Technik

Die verlangten Techniken sind dynamisch und effizient (d.h. aus sinnvollen Bewegungsabläufen) zu zeigen. Die Experten können die Ausführung der Techniken links und rechts verlangen und auch weitere Erklärungen fordern.

Die Kenntnis der japanischen Bezeichnungen für die wichtigsten Begriffe und Techniken wird vorausgesetzt.

5.3. Theorie

Allgemeine Kenntnisse in:

- Budo- und Judo-Geschichte
- Kampfregeln
- Japanische Fachausdrücke
- Organisation des SJV
- Erste Hilfe / Sofortmassnahmen (Kuatsu)

6. Ablauf der Prüfung

Dan-Prüfungen werden wie folgt durchgeführt:

- **Kata:** Die Reihenfolge der Vorführung wird grundsätzlich durch den Verantwortlichen der UADJ und die Experten bestimmt.
- **Technik:** Der Verantwortliche der UADJ bestimmt den Ablauf des technischen Teils der Prüfung.
- **Theorie:** Fragen zur Theorie werden durch die Experten anhand eines (für den betreffenden Dangrad massgebenden) Fragenkataloges gestellt oder dem Kandidaten mittels Fragebogen unterbreitet.

7. Allgemeines

- Die Kandidaten können die Prüfung mit einem Partner ihrer Wahl absolvieren.
- Das Randori (sofern verlangt) wird von denjenigen Kandidaten gezeigt, welche für die Prüfung angemeldet und die vorhergehenden Prüfungsteile schon absolviert haben.
- Die Kandidaten haben sich verletzungsfrei an der Prüfung zu präsentieren. Sofern anlässlich der Prüfung Verletzungen entstehen, können diese bis zu einem gewissen Grade unbeachtet

bleiben. Falls notwendig, entscheiden die Experten über die Fortführung oder Beendigung der Prüfung.

- Der Kandidat hat Anrecht auf eine angemessene Pause zwischen der Demonstration als Tori und Uke der verlangten Kata, zwischen einzelnen Kata sowie vor der Theorie.

8. Für die Prüfung anerkannte Kata (Kodokan-Kata)

- Nage no Kata 31
- Katame no Kata 32
- Kime no Kata 33
- Kodokan Goshin-Jitsu 34
- Ju no Kata 35

9. Genehmigung

Diese Anwendungsbestimmungen (Anhang 1) und die Tabelle der Zulassungsbedingungen mit Prüfungsstoff (Anhang 4) sind Inhalt des Reglements über den Bereich Dan Judo und die Judo-Dan-gradierungen 1.-5. Dan und treten gleichzeitig mit diesem in Kraft.

Anhang 2 Anwendungsbestimmungen (Prüfung / Vorführungen) 6. Dan

1. Allgemeine Bedingungen

Sämtliche Bedingungen und Voraussetzungen des Reglements über die Judo Dan-Gradierung müssen von allen Kandidaten, Damen und Herren, erfüllt werden.

Jeder Kandidat muss seit mindestens acht Jahren im Besitz eines gültigen SJV - Ausweises, inkl. der entsprechenden Jahreslizenzen sein oder eines Ausweises eines ausländischen Verbandes, welcher der Europäischen Judo Union (EJU) und/oder der Internationalen Judo Föderation (IJF) angehört. Ausländer, welche Inhaber eines solchen Ausweises sind, müssen nebst diesem Dokument zusätzlich seit mindestens einem Jahr im Besitze eines gültigen SJV - Ausweis sein.

Der Kandidat muss noch aktiv Judo betreiben und hat sich gut vorbereitet zur Prüfung/Vorführung anzumelden.

2. Einstufungen und Prüfungs-Formeln

Prüfungs-Formeln:

	Wettkämpfer	Kampfrichter	Funktionär	Trainer	dipl. Judolehrer	Katas :
I	Int. Erfolge WM, OS, EM	EJF	International		International	nein
II	Int. Erfolge	Kontinental	National	International	national	ja
III	Nationale Erfolge	National	National	National	National	ja

Wer einen höheren Dan-Grad erlangen will, muss aktiv und ohne Unterbruch im Judosport tätig sein.

Formel I

- Medaillenplatz bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften Elite, oder Europameister Elite, oder 2 EM-Medaillen Elite
- Kampfrichter International; mindestens 8 Jahre
- Vorstand auf internationalem Niveau, JIF oder EJU; mind. 4 Jahre
- Nationalcoach Elite im Dienst des SJV während 12 aufeinanderfolgenden Jahren, der Athleten ausgebildet hat, die die Bedingungen gemäss Formel I erreicht haben

Formel II

- Medaillenplatz an EM Elite, WM und EM 1. Platz Junioren
- Kampfrichter Kontinental; mindestens 10 Jahre

- Vorstand des SJV; mind. 10 Jahre,
- Nationalcoach Jugend, Junioren, Juniorinnen etc., während 10 aufeinanderfolgenden Jahren, der Athleten ausgebildet haben, die die Bedingungen gemäss Formel II erreicht haben
- Aktiver dipl. Judolehrer während mindestens 12 aufeinanderfolgenden Jahren

Formel III

- Schweizer. Meister/Meisterin Elite, mindestens 3 mal;
- Kampfrichter National A, mindestens 12 Jahre;
- Nationalcoach Jugend, Junioren und Juniorinnen etc. während 12 aufeinander folgenden Jahren, der Athleten ausgebildet haben, die die Bedingungen gemäss Formel II erreicht haben
- Chef Abteilungen oder Unterabteilungen SJV, mind. 12 Jahre
- Kommissionsmitglieder IJF und EJU während mindestens 6 Jahren
- Aktiver dipl. Judolehrer während mindestens 12 aufeinander folgenden Jahren

Judokas, die keiner der vorgenannten Formeln zugeordnet werden können, müssen für den 6. Dan mindestens seit 25 Jahren Danträger sein.

3. Zulassungsbedingungen

Mindestalter:

- Formel I : 35 Jahre
- Formel II : 38 Jahre
- Formel III : 40 Jahre

Wartezeiten:

- Formel I : 4 Jahre seit 5. Dangrad
- Formel II : 8 Jahre seit 5. Dangrad
- Formel III : 12 Jahre seit 5. Dangrad

4. Prüfungen / Vorführungen

Vorführung von in der Regel 30 Minuten. Die Kandidaten müssen ihre Kenntnisse der verschiedenen Ausdrucksformen im Judo vorzeigen.

Den Kandidaten wird empfohlen :

- bei allen Vorführungen mehr die Qualität, die technischen Kenntnisse, den Nutzen und die Realität von Judo und der Selbstverteidigung hervorzuheben, statt zu viele verschiedene Techniken vorzuführen.
- Demonstrationen von Wurftechniken, Bodenarbeiten und Selbstverteidigungs-Techniken sollen auch erklärt werden

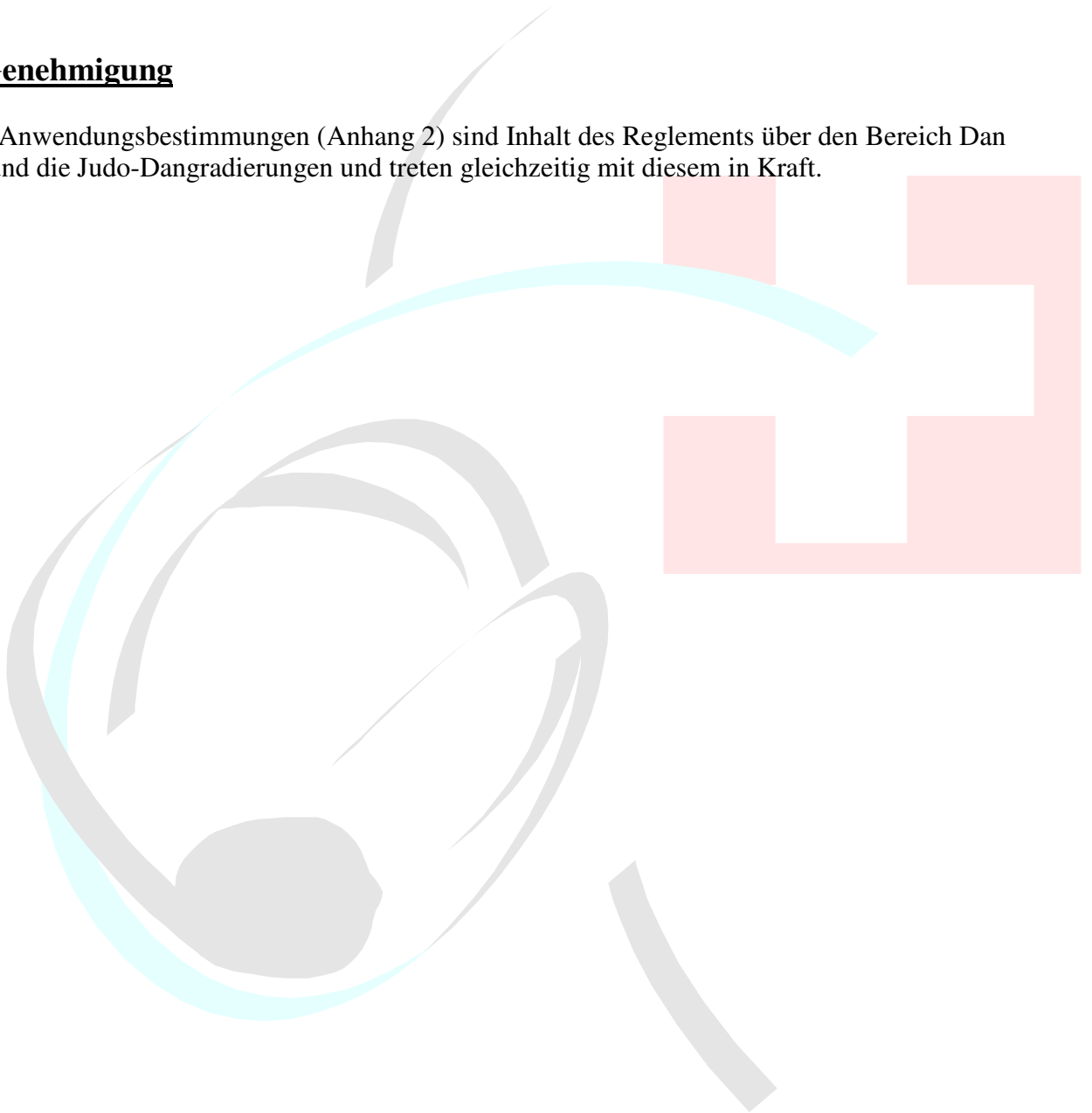
- Der Kandidat hat der Beurteilungsjury die Details seiner Vorführungen schriftlich (in vier Exemplaren) einzureichen

5. Ungenügende Leistungen

- bei Misserfolg keine weitere Zulassung möglich

6. Genehmigung

Diese Anwendungsbestimmungen (Anhang 2) sind Inhalt des Reglements über den Bereich Dan Judo und die Judo-Dangradierungen und treten gleichzeitig mit diesem in Kraft.



Anhang 3

Reglement für die Verleihung von Verdienst und Ehrendangraden

1. Verleihung von Ehrendangraden

Ehrendangrade können aufgrund ausserordentlicher Leistungen für

- Kampferfolge auf nationaler und internationaler Ebene
- Persönlicher Verdienste um Judo oder Ju-Jitsu

verliehen werden. Dabei müssen die Kriterien gemäss den Anforderungen in den nachstehenden Tabellen erfüllt sein.

Ehrendangrade können nur an Personen verliehen werden, welche Judo noch aktiv praktizieren.

Der erste Dan kann nur ausnahmsweise ehrenhalber verliehen werden.

Bis und inklusive zum fünften Dan, muss zwischen zwei verliehenen Ehrendangraden eine Danprüfung abgelegt werden. Liegen ausserordentliche Umstände vor, können Abweichungen von dieser Regelung durch die Ehrendankommission getroffen werden (zum Beispiel bei Medaillengewinnen an OS, WM, EM).

Grundsätzlich werden Dangrade ab dem sechsten Dan nur an Personen verliehen, welche dem Judo oder Ju-Jitsu auf nationaler oder internationaler Ebene dienen oder gedient haben. Sie müssen eine grosse allgemeine Kenntnis der Techniken und der Theorie des Judo oder Ju-Jitsu besitzen.

2. Vorschlagsrecht

Berechtigt zum Vorschlag von Personen zur Verleihung eines Dangrades ehrenhalber, sind:

- Der Vorstand des SJV.
- Die Abteilung Leistungssport.
- Die Dankkommission Judo
- Die Kantonalverbände, welche die Vorschläge von Clubs/Schulen aus ihren Verbänden eingehend prüfen. In Gebieten, wo kein Kantonalverband besteht, müssen entsprechende Vorschläge von mindestens drei Clubs/Schulen unterstützt werden.

3. Verleihung der Grade

Die Daten und der Rahmen für die Verleihung der Ehrendangrade werden durch die Dankkommissionen Judo bestimmt.



4. Anforderungen und Tabellen

DAN	Mindestalter				Sportliche Aktivität Judo und Ju-Jitsu (in Jahren)				min. Warte- frist seit letzter Gradierung			Qualifikationspunkte (gemäss Tabelle)
	Internationaler Wettkämpfer mit Medaillengewinn an EM, WM oder OS	Wettkämpfer von nationalem Niveau	Funktion in der Leitung des SJV	In regionaler oder Club-Leitung tätig	Wettkämpfer von internationalem Niveau	Wettkämpfer von nationalem Niveau	Funktion in der Leitung des SJV	In regionaler oder Club-Leitung tätig	Internationaler Wettkämpfer mit Medaillengewinn an EM, WM oder OS	Wettkämpfer von nationalem Niveau	Funktionäre	
2	17	25	30	30	4	10	10	10	1	1	3	
3	18	30	30	30	5	12	15	15	1	2	4	
4	20	30	30	30	8	15	15	15	2	3	5	
5	22	35	35	35	12	20	20	20	2	4	6	
6	35				20				4			
7	43				30				8			
8	55				40				10			

Qualifikationspunkte für die Verleihung von Dan-Graden verdienst- oder ehrenhalber (Mindest-Anforderungen)

Wettkampfpunkte seit der letzten Gradierung	< 10 P	1	< 40 P	2	< 80 P	3	< 100 P	3	< 100 P	3	
Wettkampferfahrung vor der letzten Gradierung	kantonal	1	Regional	2	National	3	Na.mannsch.	4	International	5	
Anzahl der monatlichen Trainingsstunden	< 2 Std.	1	< 4 Std.	2	< 6 Std.	3	< 10 Std.	3	> 10 Std.	3	
Grundkenntnisse (Kata)	1 Kata	1	2 Kata	2	3 Kata	3	4 Kata	4	5 Kata	4	
Kampfrichter-Kenntnisse	Grundkennt	1	region.-KR	2	nat.-KR B	3	nat.-KR A	3	internat.KR	5	
Lehrfähigkeit	Trainerst.1	1	Trainerst.2	2	Trainerst.3	3	dipl.JL SJV	4	Exp.od.N-Coach	5	
Tätigkeit in der Judo /Ju-Jitsu Entwicklung	im Club	1	im Kanton	2	in Region	3	National	4	International	5	
Erfolgreiche Schüler hervorgebracht	im Club	1	im Kanton	2	in Region	3	National	4	International	5	
Überschreitung der Mindestwartefrist seit der letzten Gradierung	überschrittene mindest-Wartefrist : vorgesehener Dan-Grad:								sind Punkte		
Andere Verdienste									TOTAL		

Minimales Alter :

- 35 Jahre für den 6. Dan
- 43 Jahre für den 7. Dan
- 55 Jahre für den 8. Dan
- 67 Jahre für den 9. Dan
- 77 Jahre für den 10. Dan

Minimalfrist für die Grade :

- 4 Jahre für den 6. Dan
- 8 Jahre für den 7. Dan
- 12 Jahre für den 8. Dan
- 12 Jahre für den 9. Dan
- 10 Jahre für den 10. Dan

Anhang 4 JUDO Zusammenfassung über die Zulassungsbedingungen und die Prüfungsinhalte für Dangrade

die Ju-no-Kata vorführen Kampfpunkte: Es zählt nur ein Sieg über einen Gegner	Prüfungsformel	ANFORDERUNGEN							INHALT DER PRÜFUNG Die Techniken sind als Situationslösungen mit sinnvoller Vorbereitung/ Bewegung zu präsentieren					Zusätzliche Anforderungen	Theorie		
		Kampfleistung Anzahl			Wartezeit seit dem letzten Grad (Jahre)	Mindestalter	Trainerstufe	1 Kurs=min. 4h			TECHNIK						
		Kampfpunkte	Ippon	In Jahren				Kampfrichter-Regeln	Katakurse	Technische Judokurse	Kuatsukurse	Kodokan Kata	Nage-waza Go Kyo (zeigen der Grundformen links+rechts)			Katame-waza	Vorführen und Erklärung der Techniken nach persönlicher Wahl
		1 Kampfrichterkurs															
1. Dan	I	300	15	3	1	16	...	1	Nage-no-Kata T+U die ersten 3 Gruppen	1. Kyo	Osae-waza mit Kuzure	5 Katame-waza + Tokui-waza			
	II	150	5	3	1	17	...	2	2	...	Nage-no-Kata T+U			5 Nage-waza + 5 Katame-waza Vorzeigen und beschreiben Tokui-waza (spezial Technik)			
	III	70	2	4	2	18	...	3	3	...				8 Nage-waza + 8 Katame-waza gemäss Wahl des Kandidaten			
	IV	3	18	...	5	5	...							
2. Dan	I	300	15	3	1	17	...	2	2	...	Nage-no-Kata T+U	2. Kyo	Kansetsu-waza mit Kuzure	10 Nage-waza 10 Katame-waza			
	II	150	5	3	2	18	...	3	3	...	Katame-no-Kata T+U						
	III	70	2	4	2	19	...	3	3	...							
	IV	3	22	...	5	5	...				Katame-no-Kata T+U + Nage-no-Kata T+U			
3. Dan	I	300	15	3	2	20	...	3	3	...	Katame-no-Kata T+U	3. Kyo	Shime-waza mit Kuzure	5 Renraku-waza aus Tachi-waza 5 Renraku-waza aus Ne-waza 5 Kaeshi waza 3 Übergänge Tachi/Ne-waza			
	II	150	5	3	3	22	...	4	4	...	Katame-no-Kata T+U + Nage-no-Kata T+U						
	III	70	2	3	3	24	I	4	4	...							
	IV	3	25	I	6	6	1				Kime-no-Kata T+U + Nage+Katame-no-Kata T			
4. Dan	I	300	12	4	3	24	...	3	3	...	Kime-no-Kata T+U	4. Kyo		5 Varianten Nage Waza 5 Varianten Ne Waza 5 Renraku-waza Tachi und Ne-waza 5 Eingangsmöglichkeiten in Ne-waza 5 Befreiungsmöglichkeiten. aus Ne-waza Fragen über Katame -waza			
	II	150	5	4	4	25	I	4	4	...	Kime-no-Kata T+U + 1 Kata nach Wahl T						
	III	5	30	II	7	7	1	Goshin-Jitsu T+U + 2 Kata nach Wahl T						
5. Dan	I	300	12	4	4	29	I	4	4	...	Goshin-Jitsu T+U	5. Kyo		Detaillierte Demonstration von Nage-waza und Katame-waza mit Varianten Renraku-waza, Kaeshi-waza, Eingänge und Befreiungen, Übergänge Tachi/Ne-waza, Demonstration Selbstverteidigung			
	II	150	5	4	5	30	II	5	5	1	Goshin-Jitsu T+U + 1 Kata nach Wahl T						
	III	6	35	III	8	8	2	Ju-no-Kata T+U + 2 Kata nach Wahl T						

Kampfpunkte: Es zählt nur ein Sieg über einen Gegner mit min.1.Kyu

Damen können anstelle der Nage-no-Kata die Ju-no-Kata vorführen